

VEREIN  
DEUTSCHER  
INGENIEURE

Barrierefreie Lebensräume  
Möglichkeiten der Ausführung von Türen und  
Toren

VDI 6008  
Blatt 5  
Entwurf

Barrier-free buildings – Possibilities of  
execution for doors and gates

*Einsprüche bis 2019-08-31*

- *vorzugsweise über das VDI-Richtlinien-Einspruchsportal  
<http://www.vdi.de/einspruchsportal>*
- *in Papierform an  
VDI-Gesellschaft Bauen und Gebäudetechnik  
Fachbereich Architektur  
Postfach 10 11 39  
40002 Düsseldorf*

Inhalt	Seite
Vorbemerkung .....	2
Einleitung .....	2
<b>1 Anwendungsbereich</b> .....	3
<b>2 Normative Verweise</b> .....	3
<b>3 Begriffe</b> .....	4
<b>4 Einsatz von Türen und Toren in barrierefreien Lebensräumen</b> .....	5
4.1 Planungsaspekte nach Gebäudetyp .....	5
4.2 Planungsaspekte nach Art der Einschränkungen .....	5
<b>5 Anforderungen</b> .....	6
5.1 Allgemeine Anforderungen .....	6
5.2 Türen .....	6
5.3 Tore .....	17
Schrifttum .....	20

VDI-Gesellschaft Bauen und Gebäudetechnik (GBG)  
Fachbereich Architektur

VDI-Handbuch Architektur  
VDI-Handbuch Facility Management

## Vorbemerkung

Der Inhalt dieser Richtlinie ist entstanden unter Beachtung der Vorgaben und Empfehlungen der Richtlinie VDI 1000.

Alle Rechte, insbesondere die des Nachdrucks, der Fotokopie, der elektronischen Verwendung und der Übersetzung, jeweils auszugsweise oder vollständig, sind vorbehalten.

Die Nutzung dieser Richtlinie ist unter Wahrung des Urheberrechts und unter Beachtung der Lizenzbedingungen ([www.vdi.de/richtlinien](http://www.vdi.de/richtlinien)), die in den VDI-Merkblättern geregelt sind, möglich.

An der Erarbeitung dieser Richtlinie waren beteiligt:

*Jörg Eggener*, Bünde

*Christian Grabitz*, Hagen

M.A., B.Sc. Occ.Th. *Michael Hubert*, Witten

*Jens Kronenberg*, Pulheim

M.Sc. Architekt *André Langhorst*, Düsseldorf (Vorsitzender)

Dipl.-Ing. *Peter Lein*, Berlin

Dipl.-Ing. Architektin *Golineh Lorenz*, Kaarst

Dipl.-Ing. *Michael Müller*, Darmstadt

Dipl.-Ing. Architekt *Frank Oppen*, Kaarst (stellvertretender Vorsitzender)

*Wilfried Peters*, Mönchengladbach

Dipl.-Ing. Architekt *Günther Weizenhöfer*, Leonberg

Allen, die ehrenamtlich an der Erarbeitung dieser Richtlinie mitgewirkt haben, sei gedankt.

## Einleitung

Möglichst selbstständig zu leben und das Umfeld weitgehend ohne fremde Hilfe zu nutzen, ist auch im hohen Alter und bei Behinderung das Ziel vieler Menschen. Zudem wird es aus volkswirtschaftlichen und sozialen Gründen immer wichtiger, den Verbleib dieser Menschen in ihrer gewohnten Umgebung zu ermöglichen, die Nutzung ihrer Wohnungen zu erleichtern und zu erhalten.

Eine Neugliederung und Überarbeitung der Richtlinie VDI 6008 Blatt 1 von 2005 wurde erforderlich, da neue technische Entwicklungen verfügbar sind und sich die Anforderungen an barrierefreie Lebensräume erweitert haben. Ergänzend zur DIN 18040 werden in der neu gegliederten Richtlinienreihe VDI 6008 detaillierte Anforderungen an die Barrierefreiheit einzelner gebäudetechnischer Anlagen gestellt. Die Ergänzungen zur Norm behandeln auch weitergehende nutzerspezifische Bedürfnisse von Menschen in jedem Alter mit und ohne Mobilitätseinschränkung oder Behinderung.

Diese Richtlinie ist Teil der Richtlinienreihe VDI 6008 zum Thema *Barrierefreie Lebensräume*.

Die Richtlinienreihe besteht aus folgenden Blättern:

- Blatt 1 Allgemeine Anforderungen und Planungsgrundlagen
- Blatt 1.2 Qualifikation und Schulung von Personal
- Blatt 2 Möglichkeiten der Sanitärtechnik
- Blatt 3 Möglichkeiten der Elektrotechnik
- Blatt 4 Möglichkeiten der Fördertechnik
- Blatt 5 Möglichkeiten der Ausführungen von Türen und Toren**
- Blatt 6 Bildzeichen und bildhaft verwendete Schriftzeichen

Eine Liste der aktuell verfügbaren Blätter dieser Richtlinienreihe ist im Internet abrufbar unter [www.vdi.de/6008](http://www.vdi.de/6008).

Die einzelnen gewerkespezifischen Blätter der Richtlinienreihe sind jeweils in Verbindung mit Blatt 1 anzuwenden.

Blatt 5 gibt in zusammenfassender Form einen Überblick zu den hauptsächlich vorliegenden Bedürfnissen der Menschen und deren Anforderungen an die Ausführungen von Türen und Toren.

Fehlende bzw. unzureichende Anforderungs- und Ausführungskriterien in vorhandenen Regelwerken führen dazu, dass bestehende sowie in Planung und Ausführung befindliche Gebäude für bestimmte Nutzergruppen unzugänglich oder nur eingeschränkt nutzbar sind. Häufig können schon geringfügige bauliche und technische Maßnahmen zur Nutzungserleichterung beitragen.

Vorhandene technische Regeln für den Bereich von Alten- und Pflegeheimen, Wohnungen, Einrichtungen für alte, behinderte und kranke Menschen und öffentlichen Einrichtungen sowie eine Vielzahl bestehender Empfehlungen und Informationsschriften beteiligter Verbände werden deshalb in dieser Richtlinie in einen übergreifenden Gesamtzusammenhang gebracht und vervollständigt.

Betroffene und Verbände werden darüber informiert, wie neue technische Lösungen den Erhalt einer selbstständigen, barrierefreien Lebensführung fördern können.

Für die Richtlinienreihe VDI 6008 gilt:

Barrierefreiheit bedeutet, dass Liegenschaften und ihre technische Gebäudeausrüstung von Menschen in jedem Alter und mit oder ohne Mobilitätseinschränkung oder Behinderung betreten oder befahren und selbstständig sowie weitgehend ohne fremde Hilfe benutzt werden können und damit

individuelle Potenziale zum selbstständigen Handeln nicht einschränken.

Barrierefreiheit soll es allen Menschen erleichtern, auch außerhalb ihres Wohnumfelds Liegenschaften problemlos zu nutzen. Das ist für die Anforderungen an technische Produkte und Lösungen insofern von großer Bedeutung, als damit der angesprochene Nutzerkreis erheblich erweitert wird. Der überholte Begriff des „behindertengerechten Bauens“ berücksichtigte zumeist nur die baulichen Anforderungen von Rollstuhlfahrern.

Mit zunehmendem Alter von Menschen und damit verbundenen Behinderungen und Einschränkungen ändern sich deren Bedürfnisse an die Umgebung und ihre Ausstattung. Unter dem Gesichtspunkt, dass die Menschen zunehmend älter werden und einen wachsenden Bevölkerungsanteil ausmachen, ist darüber nachzudenken, wie es diesen Menschen ermöglicht wird, ohne fremde Hilfe ihr Leben weiterhin zu gestalten.

In den letzten Jahren haben sich Firmen, Verbände und Behörden verstärkt mit den berechtigten Forderungen der älteren und der mobilitätseingeschränkten Personen befasst. Es gibt zu diesem Thema viele Veröffentlichungen, und auf Messen werden Musterbeispiele für sach- und fachgerechte Ausführungen gezeigt.

Angebote und Montagevorschläge für diese Produkte sind umfassend und es ist daher kein Problem, barrierefreie Gebäude, Räume und ihre Einrichtungen optimal für die Nutzer zu planen und zu errichten. Die Eignung von vorgesehenen Produkten ist gemäß dem Nutzungskontext des Herstellers mit den gestellten Anforderungen der Nutzergruppe abzugleichen.

Der Einstieg in die Thematik soll erleichtert werden, indem die Bedürfnisse und Zielsetzungen zur Steigerung der Lebensqualität betroffener Menschen mit geeigneten technischen Lösungsmöglichkeiten und Komponenten verknüpft werden.

Es muss allerdings darauf hingewiesen werden, dass Barrierefreiheit – ähnlich wie Sicherheit – niemals für jede Situation vollumfänglich hergestellt werden kann. Dennoch ist es eine wesentliche Aufgabe, die zu erreichende Barrierefreiheit im jeweiligen Projekt, entsprechend den gesetzlichen Grundlagen mit Berücksichtigung der technischen Möglichkeiten, festzulegen. Hilfestellung zur Feststellung der Bedarfe und zur Abstimmung mit den Nutzern gibt Tabelle 1 in Abschnitt 4.2.

Im Rahmen eines Konzepts „Barrierefreiheit“ ist die Türplanung von besonderer Bedeutung und deshalb frühzeitig bei der Planung zu berücksichti-

gen. Weitere Hinweise zum Konzept sind im Leitfaden Barrierefreies Bauen (BMUB) enthalten.

Barrierefreiheit ist die Grundlage für selbstbestimmtes Leben jeden Alters. Neue Technologien können dazu einen wertvollen Beitrag leisten. Diese Richtlinie kann weitergehende Impulse in der Entwicklung, Konstruktion und dem Design von Produkten der Industrie und Dienstleistungen auslösen.

## 1 Anwendungsbereich

Ziel der Richtlinie ist es, in Ergänzung zu Normen des barrierefreien Bauens und anderen Regeln, Möglichkeiten für Türen und Tore aufzuzeigen, um Barrieren zu reduzieren, die Sicherheit zu erhöhen und den Komfort zu verbessern. Die Richtlinie geht dabei auf die Individualität der Nutzer ein.

Die vorliegende Richtlinie behandelt Anforderungen und Lösungswege zur Barrierefreiheit von Liegenschaften hinsichtlich der Ausführung von Türen und Toren sowie ihrer jeweils sinnvollen Kombinationen mit anderen Gewerken der technischen Gebäudeausrüstung.

Die Richtlinie wendet sich an folgende Zielgruppen:

- Architekten und Ingenieure
- ausführende Unternehmer
- Beratungsstellen (z. B. Wohnraumanpassung)
- Wohlfahrtsverbände und karitative Einrichtungen
- kommunale und staatliche Bauämter
- Bauherren und Investoren
- Wohnungswirtschaft
- betroffene Menschen und deren Angehörige
- Schulungs- und Ausbildungseinrichtungen
- Kostenträger nach SGB für technische Maßnahmen
- Fördermittelgeber (z. B. KfW)

## 2 Normative Verweise

Die folgenden zitierten Dokumente sind für die Anwendung dieser Richtlinie erforderlich:

ASR V3a.2:2012-08 Technische Regeln für Arbeitsstätten; Barrierefreie Gestaltung von Arbeitsstätten

DIN 18040-1:2010-10 Barrierefreies Bauen; Planungsgrundlagen; Teil 1: Öffentlich zugängliche Gebäude

DIN 18040-2:2011-09 Barrierefreies Bauen; Planungsgrundlagen; Teil 2: Wohnungen

DIN EN 12217:2015-07 Türen; Bedienungskräfte; Anforderungen und Klassifizierung

DIN EN 12433-1:2000-02 Tore; Terminologie;  
Teil 1: Bauarten von Toren

DIN EN 16005:2013-01 Kraftbetätigte Türen;  
Nutzungssicherheit; Anforderungen und Prüfver-  
fahren

Leitfaden Barrierefreies Bauen; Hinweise zum  
inkluisiven Planen von Baumaßnahmen des Bundes

VDI 3812 Blatt 1:2010-03 Assistenzfunktionen  
zum Wohnen; Bedarfsermittlung für Elektroinstal-  
lation und Gebäudeautomation

VDI 4700 Blatt 1:2015-10 Begriffe der Bau- und  
Gebäudetechnik

VDI 6008 Blatt1:2012-12 Barrierefreie Lebens-  
räume; Allgemeine Anforderungen und Planungs-  
grundlagen

Verordnung über den Betrieb von baulichen Anla-  
gen (Betriebs-Verordnung – BetrVO) vom 10. Ok-  
tober 2007